

Gemeinde Ellerau

Der Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Ellerau

Anordnung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern

Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I 1991, S. 169) ordne ich an, dass das ohnehin vom 02. Januar bis 30. Dezember eines jeden Jahres bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II auf die nachfolgend genannten Gebäude und Anlagen, die als besonders brandempfindlich einzustufen sind, im Umkreis von **200 m** auch auf den **31.12.2018 und 01.01.2019** ausgedehnt wird.

<u>Straße:</u>	<u>Hausnummer:</u>
Berliner Damm	14 sowie 18
Eichenweg	9
Finkenweg	1
Heideweg	1
Hellhörn	13
Ellerauer Str.(Quickborn)	32

Ferner im Bereich des Alten Alvesloher Weges / Alvesloher Straße im Umkreis von **200m** der Biogasanlage.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen nur in einem Abstand von mindestens **200 m** zu Reetdachhäusern, Kirchen und Alten- und Pflegeheimen abgebrannt werden.

Eine Auflistung, welche Straßen und Hausnummern betroffen sind, liegt bei dem Bürgeramt der Gemeinde Ellerau aus.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Bezüglich der Anordnung des Abbrennverbots wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung vom 19. März 1991 (BGBl. I 1991, S. 686) angeordnet, so dass einem erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt ist. Diese sofortige Vollziehung wird angeordnet, weil verhindert werden soll, dass durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II Brände verursacht werden. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer/innen von reetgedeckten Häusern, vor Brandgefahren geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, pyrotechnische Gegenstände in der Silvesternacht abzubrennen. Verstöße gegen die genannten Bestimmungen können gemäß § 46 Ziffer 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziffer 16 des Sprengstoffgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Norderstedt, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt oder beim Bürgermeister der Gemeinde Ellerau, Berliner Damm 2, 25479 Ellerau, einzulegen.

Ellerau, 02.11.2018

Gemeinde Ellerau

Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde

gez.

Ralf Martens